Bebauungsplan Nr. 325 A, 3. Änderung „Mittelpunkt“
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Stand 12.04.2021)

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
1.	**Region Hannover** Zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 325 A "Mittelpunkt" der Stadt Laatzen, Stadtteil Ingeln-Oesselse, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: **Brandschutz:** Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet (hier: Erweiterung der Grundschule / Schulneu-bau, mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von max. 0,8, mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,6 und max. 2 Vollgeschossen (N)) ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW – unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung – mit mindestens **1.600** l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen *(Verweis auf Ziffer 5.4, Entwurf der Begründung zum o. g. B-Plan, Stand: 05.01.2021)*. Hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung (Zufahrt/en), Aufstell- und Bewegungsfläche/n für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird allgemein auf die §§ 1 und 2 DVO-NBauO i. V. m. „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen. Befinden sich Gebäude mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, sind min-destens 3 m bzw. 3,5 m breite Zu- oder Durchfahrten (lichte Höhe der Durchfahrten min-destens 3,5 m) herzustellen (gemäß den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“) *(Verweis auf Ziffer 5.4, Entwurf der Begründung zum o. g. B-Plan, Stand: 05.01.2021).* **Naturschutz:** Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. **Immissionsschutz:**	**07.04.2021**	Kein Abwägungserfordernis. Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	Zu der Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken **bei Beachtung** der unter Nr. 8 vorgeschlagenen Maßnahmen des Schalltechnischen Gutachtens vom 01.10.2020 der AMT Ingenieurgesellschaft mbH. **Raumordnung:** Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.		
2.	**DFS Deutsche Flugsicherung** Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	**29.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis
3.	**Eisenbahn-Bundesamt (Niedersachsen)** Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan Nr. 325 A, 3. Änderung „Mittelpunkt“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	**10.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis
4.	**Harzwasserwerke GmbH** Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	**01.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis
5.	**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst**	**25.02.2021**	

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html		Kein Abwägungserfordernis. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	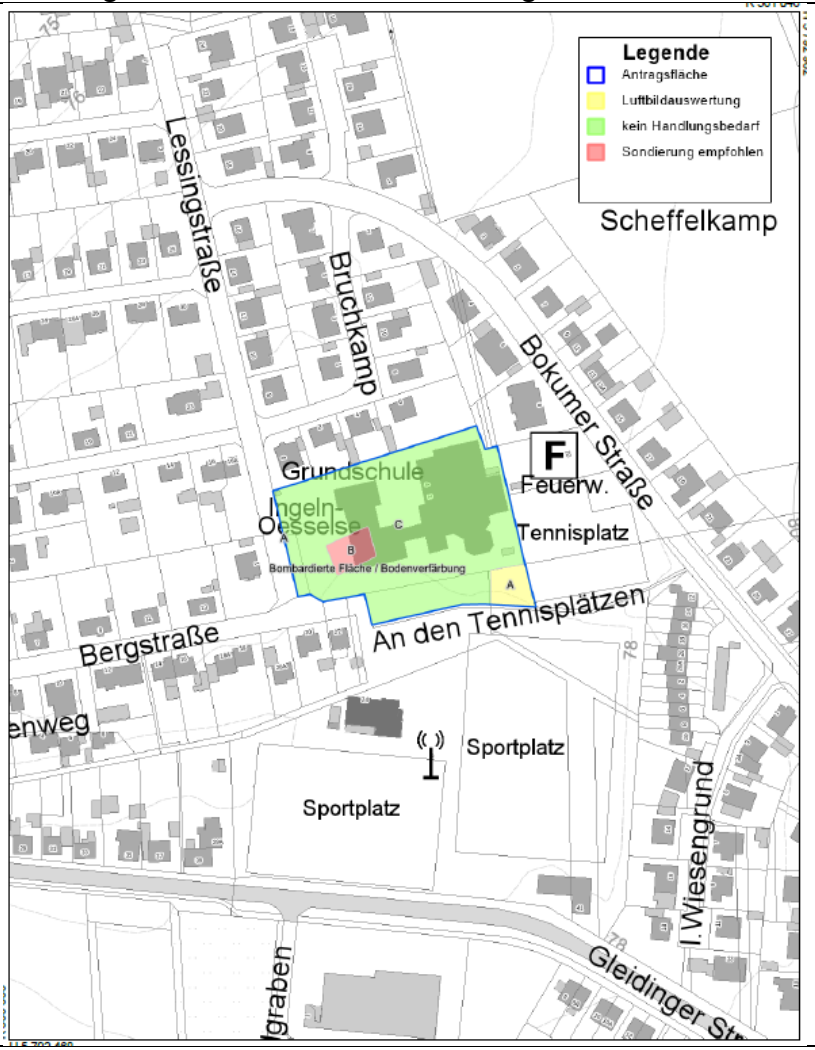		
6.	**Landeshauptstadt Hannover** Wir haben die beabsichtigten Festsetzungen geprüft. Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt.	**18.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	Bedenken, Hinweise oder Anregungen - auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - sind daher von uns nicht mitzuteilen.		
7.	**Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Südniedersachsen** Zu dem o.g. Planungsvorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Belange der Forstwirtschaft werden nicht beruhrt.	**03.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis
8.	**Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Gandersheim** Mit Schreiben vom 22.02.2021 haben Sie die NLSTBV Geschäftsbereich Bad Gandersheim an der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Das Vorhaben liegt nicht in der Zuständigkeit unseres Geschäftsbereiches. Ich bitte Sie den Zentralen Geschäftsbereich Hannover zu beteiligen.	**03.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis. Die Zuständigkeit liegt bei der Autobahn GmbH, die parallel beteiligt wurde und am 09.03. eine Stellungnahme abgegeben hat (s. Pkt. 9).
9.	**Die Autobahn GmbH des Bundes** Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 325 A werden seitens der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Direkte autobahnseitige Belange sind nicht berührt. Allerdings bitte ich folgenden Hinweis aufzunehmen: • Von der BAB 7 gehen Lärmemissionen aus. Vorhabenbezogene Ansprüche auf aktiven wie passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesautobahn sind sowohl jetzt als auch zukünftig ausgeschlossen.	**09.03.2021**	Hinweis betrifft keine Belange des Bebauungsplans.
10.	**Nieders. Landesforsten - Forstamt Fuhrberg** Von der o. a. Planung sind keine Waldbelange berührt. Bedenken, Anregungen oder Hinweise dazu habe ich aus Waldsicht nicht mitzuteilen.	**23.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis
11.	**Polizeikommissariat Laatzen** Mit Schreiben vom 02.02.2021 geben Sie der Polizeiinspektion Hannover Gelegenheit zu Stellungnahme zu Ihrem Bebauungsplan Nr.: 325.	**15.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	Aus verkehrspräventiver sowie kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Einwände.		
12.	**Stadt Hemmingen** Durch die o.g. Planung werden die Belange der Stadt Hemmingen nicht berührt. Anregungen zur Planung werden von mir nicht vorgebracht.	**01.04.2021**	Kein Abwägungserfordernis
13.	**Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“** Wir haben keine Bedenken gegenüber der 3. Planänderung zum o.g. Vorhaben.	**09.04.2021**	Kein Abwägungserfordernis
14.	**Üstra** Die ÜSTRA ist von der dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 325 A nicht betroffen. Wir haben zum Verfahren keine Anmerkungen oder Hinweise.	**01.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis
15.	**Wintershall Holding GmbH** Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG). In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens. Hinweis: Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.	**29.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis
16.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter	**16.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 325 A Mittelpunkt grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.		
17.	**Enercity Netzgesellschaft mbH** Wir haben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Bedenken. Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen und Hinweise. Sie haben noch Fragen? Melden Sie sich gerne bei unseren Ansprechpartnern. Stellungnahme FK: Gas/Wasser Konzepte Die erforderliche Löschwassermenge (1.600 l/min) kann nicht geliefert werden. Es stehen lediglich 800 l/min zur Verfügung. Stellungnahme FK: Strom Leitungsprojekte Die vorhandenen Kabel bleiben weiterhin wie bisher in Betrieb. Nach Rücksprache mit Frau Gerdes braucht der Standort der Netzstation 7258 nicht gesichert werden. Eine Übergabestation für das neue Objekt ist bereits in Planung.	**08.04.2021**	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Kein Abwägungserfordernis
18.	**Neptune Energy Deutschland GmbH** Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. Bereich betroffen sind.	**13.04.2021**	Kein Abwägungserfordernis
19.	**PLEdoc GmbH** wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg	**08.04.2021**	Kein Abwägungserfordernis

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
20.	**TenneT TSO GmbH** Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	**02.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis
21.	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	**07.04.2021**	Kein Abwägungserfordernis
22.	**ADFC Ortsgruppe Laatzen** Der ADFC Laatzen bezieht sich auf radfahrrelevante Themen – insbesondere Sicherheit. Vom Sicherheitsaspekt sind bereits vorhanden: Die Schule liegt in einer 30 km/h Zone, mit 30km/h-Piktogrammen auf der Fahrbahn, einer Kinderfigur am Fahrbahnrand als Hinweis auf spielende Kinder und es gibt eine Geschwindigkeitsmessung mit Anzeige. Die Schule verfügt auf dem Schulgelände über ca. 50 Fahrradständer – allerdings sogenannte Felgenbrecher.	**27.03.2021**	Die Anregungen betreffen keine bauleitplanerischen Belange und sind in der Ausführungsplanung zu beachten.

Nr.	Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
	Damit befindet sich die Schule bezüglich Radverkehr auf einem guten Stand. Bei einer Erweiterung der Schule, d.h. auch mehr Schuler, sollte bedacht werden: 1. Mehr Fahrradbügel 2. Überdachung der Fahrradbügel 3. Form der Fahrradbügel Die Fahrradbügel sollen aus rundem Rohr gefertigt sein (beugt Verletzungsgefahr und Zerkratzen/ Beschädigung des Fahrrads vor) und ein Verbindungsrohr in der Mitte haben (für kleinere Fahrräder). Ein negatives Beispiel sind die Fahrradbügel am Stadthaus, ein positives an der Sporthalle des TSV Rethen → https://www.adfc-laatzen.de/adfc/berichte/staender_tsv.jpg . 4. Beleuchtung des Areals der Fahrradbügel Das Areal der Fahrradbügel soll beleuchtet sein bzw. gut einsehbar (Vorbeugung von V Vandalismus und Diebstahl – insbesondere in den dunklen Jahreszeiten). 5. Ausreichend Steckdosen (220/ 230 V) im Innenbereich zum Laden der Akkus von Pedelecs der Lehrkräfte/ Schulangestellten. Von Steckdosen im Außenbereich wird abgeraten, wegen - Unberechtigter und gefährlicher Zugriff auf das 220/ 230V Netz - Unberechtigter und gefährlicher Zugriff auf die zu ladenden Akkus; es musste ein abschließbarer Kasten für den Akku installiert werden, Akku laden aber besser bei Zimmertemperatur, den Akku mit dem zugehörigen Ladegerat an 220V/ 230V laden ist zzt. der Defacto-Standard.		
23.	**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover** Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.	**18.03.2021**	Kein Abwägungserfordernis